

SATZUNG



Satzung

der Sängervereinigung Sängerkranz Polyhymnia 1872

Präambel

Die Sängervereinigung „Sängerkranz-Polyhymnia“ entstand 1923 aus den beiden Gesangsvereinen „Sängerkranz“ und „Polyhymnia“. Der Verein „Sängerkranz“ wurde bereits 1872 gegründet. Er war der erste weltliche Gesangsverein in Nieder-Roden und wurde von 26 Männern gegründet. Der Gesangsverein „Polyhymnia“ ging aus dem im Jahre 1882 in der Gaststätte „Zur Post“ gegründeten Turnverein hervor. Im Jahre 1923 schlossen sich beide Gesangsvereine zu dem Verein „Sängervereinigung Sängerkranz-Polyhymnia“ Nieder-Roden zusammen. Im Jahre 1982 gründete der Verein einen Frauenchor und im Jahre 2000 den Popchor.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

§1 Name

Der Verein führt den Namen Sängervereinigung „Sängerkranz-Polyhymnia“ 1872 Nieder-Roden nach seiner Eintragung in das Vereinsregister. Die Eintragung soll vorgenommen werden.

§ 2 Wappen

Das Vereinswappen wird durch eine Harfe mit dem symbolisierten Kirchturm von Nieder-Roden dargestellt mit der Inschrift „Nieder-Roden“.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Hessischen Sängerbund e.V. sowie den ihm angeschlossenen Verbänden. Er übernimmt das bestehende Verbandsrecht.

§ 4 Sitz, Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Rodgau. Gerichtsstand ist Seligenstadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der deutschen und internationalen Chormusik durch den Männerchor, den Frauenchor und den gemischten Chor. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Chorproben und Konzerten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die bereit ist, den Vereinszweck als aktives oder passives Mitglied zu fördern, kann die Mitgliedschaft erwerben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

§ 7 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter/innen. Mit der Zustimmung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu zahlen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 9 Kündigung

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Bei minderjährigen Mitgliedern bedarf die Kündigung der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zulässig.

§ 10 Streichung

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen mindestens vier Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

§ 11 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins handelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

§ 12 Beitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Chorproben und sonstige Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.

§ 14 Auszeichnungen

Auszeichnungen des Vereins (Pokale, Urkunden usw.) gehen in dessen Eigentum über.

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus bis zu sechs Personen mit folgenden Aufgabenbereichen

- Vertretung des Vereins nach außen
- Interne Kommunikation
- Finanzen / Verwaltung
- Schriftführung
- Terminorganisation

Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften, zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Bei Geschäften mit einem Wert von mehr als € 3.000,00 ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich.

§ 17 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 19 Angelegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung rechnet.

§ 20 Erweiterter Vorstand

Zusammensetzung:

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und zwei Vertretern/Vertreterinnen der einzelnen Chöre sowie bis zu acht Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen. Der erweiterte Vorstand wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 51 % der Vorstandsmitglieder. Im Übrigen gelten §§ 17 und 18 entsprechend.

§ 21 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die jährliche Aufstellung des Haushaltsplanes und die Festlegung, welche Finanzmittel die einzelnen Chöre von dem Verein erhalten. Außerdem über die Bestellung bzw. Entlassung des Dirigenten/ der Dirigentin und dessen/deren Bezüge, über die Ausrichtung von Festen, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen. Weiterhin über die künstlerische Konzeption der einzelnen Chöre. Darüber hinaus steht er/sie dem geschäftsführenden Vorstand für alle den Verein betreffenden Aktivitäten beratend zur Seite.

§ 22 Einberufung

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und die des erweiterten Vorstandes ein und leitet diese. Für die Einberufung der Vorstandssitzungen und die des erweiterten Vorstandes bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsform und –schrift.

§ 23 Schriftführer/in

Das für die Schriftführung zuständige Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Vorstände Niederschriften. Es führt die Mitgliederlisten.

§ 24 Kassenwarte/Kassenwartinnen

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenwarte/-wartinnen wählen. Diese sind zuständig für die Verwaltung und buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Sie sind berechtigt, Gelder für den Verein, wie Beiträge und Spenden, zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung des Vorstandes erfolgen. Die Kassenwarte/-wartinnen berichten der Mitgliederversammlung durch einen von ihnen zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht. Die Kassenwarte/-wartinnen werden durch die Mitgliederversammlung entlastet.

§ 25 Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer/innen zu bestellen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es, die Buchführung der Kassenwarte/-wartinnen zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 26 Ausschüsse

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsfesten, Konzerten und Veranstaltungen zu bestellen. Bei der Verwendung der dafür erforderlichen Mittel sind die Ausschüsse an die Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden.

§ 27 Mitgliederversammlung

Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt regelmäßig bis Mai eines jeden Jahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 15% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 27 a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 20 Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Beschlussfassung gemäß (4) kann auch vor einer oder im Anschluss an eine Präsenz- oder Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 28 Ladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der lokalen Presse **und auf unserer Homepage**. (Der nächste Satz entfällt.) Zur außerordentlichen Versammlung ist in gleicher Weise zu laden.

§ 29 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes mit Ausblick auf die künftigen Vereinsaktivitäten
- b) Kassenbericht der Kassenwarte/-wartinnen und Entlastung
- c) Bericht der Rechnungsprüfer/innen und Entlastung
- d) Bericht der Chorsprecher/Chorsprecherinnen
- e) anstehende Personalentscheidungen
- f) Anträge
- g) Protokoll
- h) Verschiedenes

Jedes Vereinsmitglied kann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.

§ 30 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

§ 31 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

§ 32 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 33 Abstimmungen

Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand sowie zum erweiterten Vorstand ist bei mehreren Kandidaten geheim.

§ 34 Beschlussfassung

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit. Bei Personalentscheidungen zum geschäftsführenden Vorstand ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Gelingt dies keinem/keiner Bewerber/in, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der/die Versammlungsleiter/in. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 35 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem bzw. den Versammlungsleiter/innen zu unterzeichnen ist.

§ 36 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck eingeleiteten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich werden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsame Liquidator/innen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 37 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 20.02.2002 in Kraft.

Geändert in den §§ 21 ff (gendergerechte Sprache) sowie §27a und §28 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.05.2022